

Sitzung vom 3. Mai 2000

**705. Postulat (Vorgehensweise bei zwangsweisen Rückführungen von Familien)**

Kantonsrat Thomas Müller, Stäfa, und die Kantonsrätinnen Johanna Tresp, Zürich, und Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, haben am 14. Februar 2000 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, wie er künftig bei der zwangsweisen Rückführung von Familien vorgehen will, damit zumindest die Kinder von ihrer Umgebung in angemessener Form Abschied nehmen können.

Begründung:

In jüngster Vergangenheit kam es in mehreren Familien zu zwangsweisen Rückführungen von abgewiesenen Asylbewerbern, bei denen auch Kinder betroffen waren. Diese Rückführungen werden in aller Regel unangekündigt vollzogen, um ein Untertauchen der Auszuschaffenden zu verhindern. Diese Praxis hat zur Folge, dass die Betroffenen innert kürzester Frist – manchmal gar nur weniger Minuten – ihre persönlichen Effekten packen müssen und dann weggeführt werden.

Während bei Einzelpersonen oder kinderlosen Ehepaaren ein solches Vorgehen – angesichts des Umstandes, dass vorgängig einer Ausreiseverpflichtung nicht Folge geleistet wurde – allenfalls noch hingenommen werden kann, muss es in all jenen Fällen, in denen Kinder involviert sind, als inakzeptabel zurückgewiesen werden. Kindern, die den Kindergarten oder die Schule besuchen, muss zumindest die Möglichkeit gegeben werden, dass sie in der Schule würdig Abschied nehmen können.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Thomas Müller, Stäfa, Johanna Tresp, Zürich, und Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, wird wie folgt Stellung genommen:

Lehnt das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) ein Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, legt eine Ausreisefrist fest und ordnet den Vollzug an. Das BFF berücksichtigt bei diesen Anordnungen den Grundsatz der Einheit der Familie. Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt es das Aufenthaltsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 Abs. 1 und 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998; AsylG; SR 142.31).

Die Kantone sind verpflichtet, die Wegweisungsverfügung des BFF zu vollziehen (Art. 46 AsylG). Kommt der Kanton seiner Verpflichtung nicht nach, die Wegweisung von abgewiesenen Asyl Suchenden fristgerecht zu vollziehen, hat er die Streichung der vom BFF ausgerichteten Abgeltungen für die Fürsorgeleistungen zu gewärtigen. Ferner kann der Bund auch die weitere Unterstützung bei der Papierbeschaffung verweigern (Art. 10 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen vom 11. August 1999; VVWA; SR 142.281).

Wie bereits in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 203/1994 ausgeführt, ist die Ausschaffung nach Art. 14 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, SR 142.20) eine gesetzlich vorgesehene Zwangsmassnahme und bildet als solche die Ultima ratio nach abgeschlossenem Asylverfahren. Sie wird nur dann angewandt, wenn die Betroffenen ihre Verpflichtung zur Ausreise missachtet haben bzw. die ihnen gesetzte Ausreisefrist ungenutzt verstreichen liessen. Abgewiesene Asyl Suchende haben die Möglichkeit, die Schweiz im Rahmen der vom Bund mit dem Wegweisungsentscheid angesetzten Ausreisefrist selbstständig zu verlassen. Sind in diesem Zeitpunkt keine Reisepapiere vorhanden, haben sich die abgewiesenen Asyl Suchenden um deren Beschaffung zu bemühen. Kann die Ausreise nicht innert der vom BFF angesetzten Frist erfolgen, haben die Betroffenen die Fremdenpolizei frühzeitig über die Gründe der Nichtausreise und die von ihnen getroffenen Vorkehrungen betreffend Papierbeschaffung bzw. über den Stand der Ausreisepapierbereitungen zu orientieren. Sobald Reisepapiere eintreffen, ist dies der Fremdenpolizei unverzüglich zu melden.

Abgewiesene Asyl Suchende können bis zum angesetzten Ausreisetermin Art und Zeitpunkt der Ausreise selber bestimmen. Die frist- und zeitgerechte Vorbereitung der Ausreise ist Sache der Betroffenen. Dazu gehört die Auflösung des Haushalts, die Kündigung der Arbeitsstelle sowie letztlich auch das Verabschieden vom Bekanntenkreis. In diesem Zusammenhang obliegt es den Eltern, ihre Kinder frühzeitig über die Rückkehr ins Heimatland zu informieren und sie darauf vorzubereiten. So können sich die Kinder von der Schule würdig, d.h. in geeigneter Form und ohne übermässigen Zeitdruck von ihren Mitschülerinnen und Mitschülern sowie den Lehrkräften, verabschieden.

Die Fremdenpolizei ist verpflichtet, von Amtes wegen tätig zu werden, wenn die abgewiesenen Asyl Suchenden die zum Verlassen der Schweiz notwendigen Schritte nicht oder nicht fristgerecht eingeleitet haben und nach Ablauf der Ausreisefrist noch hier weilen. In einem solchen Fall haben die Behörden die Reisepapiere zu beschaffen und die Modalitäten der Ausreise festzulegen. Erteilt die Fremdenpolizei der Polizei einen entsprechenden Rückführungsauftrag, so ist diese verpflichtet, diesen Auftrag im Rahmen der Amtshilfe und unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismässigkeit durchzuführen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt dabei, dass einerseits die Einschränkung der Freiheitsrechte möglichst gering zu halten ist, andererseits aber alle Vorkehrungen zu treffen sind, damit der beabsichtigte Eingriffszweck nicht vereitelt wird. Mit grossem Zeit- und Arbeitsaufwand bemüht sich die Kantonspolizei in solchen Fällen, unnötige Belastungen für die betroffenen Kinder zu vermeiden. Insbesondere mit einer direkten Zuführung vom Wohnort an den Flughafen und durch die anschliessende Betreuung im Flughafen wird versucht, den Transport der Familie so schonend wie möglich durchzuführen. Mit Rücksicht auf die Kinder wird zudem immer für die Anwesenheit einer Polizeibeamtin gesorgt. Aus dem gleichen Grunde werden für den Transport auch keine Fahrzeuge eingesetzt, die üblicherweise für den Transport von Gefangenen oder Häftlingen verwendet werden.

Eine gesetzliche Verpflichtung, abgewiesenen Asyl Suchenden, die der Verpflichtung zur Ausreise nicht nachgekommen sind, das konkrete Rückführungsdatum mitzuteilen, besteht nicht. Wie bereits in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 381/1999 ausgeführt, ist die Planung und Durchführung von Rückführungen sehr zeit- und arbeitsaufwendig. Um den Erfolg einer solchen Aktion nicht zu gefährden, muss sie strikt geheim gehalten werden. Da es um Personen geht, die sich bisher der Ausreise bewusst widersetzt haben, könnte eine vorzeitige Orientierung einer betroffenen Familie den Erfolg eines solchen Wegweisungsvollzuges erheblich gefährden oder sogar vereiteln, womit auch die aufwendigen Vorbereitungen seitens der Behörden in Frage gestellt wären. Hinzu kommt, dass die von den Behörden beschafften Ersatz-Reisepapiere in der Regel zeitlich befristet und bei Verfall schwierig zu erneuern sind. Die Erfüllung des gesetzlichen Vollzugsauftrags verlangt ein konsequentes Handeln der Behörden. Eine Information über das vorgesehene Vollzugsdatum wäre in solchen Fällen kontraproduktiv.

Das Handeln der Behörden wird im gesamten Bereich der Rückführungen weitgehend davon bestimmt, ob die abgewiesenen Asyl Suchenden den Entscheid der schweizerischen Asylbehörden akzeptieren bzw. wie sie sich diesbezüglich verhalten. Fehlt es den Betroffenen an der Einsicht, unser Land wieder verlassen zu müssen, führt dies unter Umständen zum zwangsweisen Vollzug der Wegweisung; setzen sie sich dabei – auch physisch – zur Wehr, sind die geeigneten polizeilichen Zwangsmittel anzuwenden. Letztlich haben es die abgewiesenen Asyl Suchenden also selber in der Hand, ob sie ihren Aufenthalt in der Schweiz unter geordneten Umständen beenden und namentlich die Kinder in angemessener Form von ihrer Umgebung Abschied nehmen können.

Dem Anliegen des Postulates wird in der Vollzugspraxis nach dem Gesagten schon heute Rechnung getragen. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**